



Brüssel, den 9. Februar 2017  
(OR. en)

10121/96  
ADD 1 DCL 1

PI 52  
CULT 82

### FREIGABE

---

des Dokuments	10121/96 ADD 1 CONFIDENTIEL
vom	8. Oktober 1996
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	<b>Vorbereitung der im Rahmen der WIPO veranstalteten Diplomatischen Konferenz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte - Verhandlungsmandate</b>

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

10121/96  
ADD 1

CONFIDENTIEL

PI 52  
CULT 82

**ADDENDUM ZUM BERICHT**

---

des Vorsitzes

anden Ausschuß der Ständigen Vertreter (1. Teil)

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 9425/96 PI 45 CULTURE 78 CONFIDENTIEL

---

Betr.: **Vorbereitung der im Rahmen der WIPO veranstalteten  
Diplomatischen Konferenz über das Urheberrecht und  
verwandte Schutzrechte**

**-Verhandlungsmandate**

---

Im Anschluß an die Erörterungen im Ausschuß der Ständigen Vertreter (1. Teil) am 2. Oktober 1996 schlägt der Vorsitz vor, die Anlagen II und III des Dokuments 10121/96 durch die beigefügten Anlagen I, II und III zu ersetzen.

**Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen aufzunehmen, um die Teilnahme der Gemeinschaft an der im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum veranstalteten Diplomatischen Konferenz vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf zur Ausarbeitung eines Vertrags über bestimmte Fragen des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst sicherzustellen**

Der Rat beschließt, daß die Kommission ermächtigt wird, bei den Vorarbeiten und auf der Diplomatischen Konferenz, die unter der Schirmherrschaft der WIPO vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf zur Ausarbeitung eines Vertrags über bestimmte Fragen des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst <sup>(1)</sup>stattfindet, im Benehmen mit dem vom Rat als Beistand eingesetzten Fachausschuß und in Übereinstimmung mit den als Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven Verhandlungen in den Bereichen zu führen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinienbestimmungen fallen <sup>(2)</sup>, sowie über das Recht der Gemeinschaft, dem künftigen Vertrag beizutreten. Die Kommission achtet darauf, daß die Ansichten der Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen gebührend berücksichtigt werden.

- 
- (1) Die Verhandlungen beziehen den Rechtsschutz "sui generis" für Datenbanken ein, der nicht unter das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte fällt und Gegenstand einer gesonderten Regelung sein sollte. Der Beschluß über den Rechtsakt, der für die Regelung dieses Gebiets letztlich gewählt wird, wird hierdurch nicht präjudiziert.
- (2) Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen; Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums; Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung; Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte; Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

## Verhandlungsdirektiven

### **1. Beitritt der Gemeinschaft zum geplanten Vertrag**

Die Verhandlungen sind darauf zu richten, in den von der WIPO vorgesehenen Vertrag über bestimmte Fragen des Schutzes von Werten der Literatur und Kunst Klauseln aufzunehmen, die es der Gemeinschaft gestatten, Vertragspartei zu werden, und die ihr in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, bei der Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmenanzahl zuerkennen, die der Zahl der EG-Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei sind.

### **2. Inhalt des geplanten Vertrags**

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem vom Rat als Beistand eingesetzten Fachausschuß in der Weise, daß die geplanten Regelungen mit den Richtlinien des Rates 91/250/EWG, 92/100/EWG, 93/83/EWG, 93/98/EWG und 96/9/EG sowie mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) eingegangen sind.

### **3. Anpassung**

Diese Verhandlungsdirektiven können entsprechend dem Fortgang der Verhandlungen angepaßt werden.

**Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission,  
Verhandlungen aufzunehmen, um die Teilnahme der Gemeinschaft  
an der im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum  
veranstalteten Diplomatischen Konferenz vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf  
zur Ausarbeitung eines Vertrags zum Schutz der ausübenden Künstler  
und der Hersteller von Tonträgern sicherzustellen**

Der Rat beschließt, die Kommission zu ermächtigen, bei den Vorarbeiten und auf der Diplomatischen Konferenz, die unter der Schirmherrschaft der WIPO vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf zur Ausarbeitung eines Vertrags zum Schutz der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern stattfindet, im Benehmen mit dem vom Rat als Beistand eingesetzten Fachausschuß und in Übereinstimmung mit den als Anhang beigefügten Verhandlungsdirektiven Verhandlungen in den Bereichen zu führen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinienbestimmungen fallen <sup>(3)</sup> sowie über das Recht der Gemeinschaft, dem geplanten Vertrag beizutreten. Die Kommission achtet darauf, daß die Ansichten der Mitgliedstaaten bei Verhandlungen gebührend berücksichtigt werden.

---

(3) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums; Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung; Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

## Verhandlungsdirektiven

### **1. Beitritt der Gemeinschaft zum geplanten Vertrag**

Die Verhandlungen sind darauf zu richten, in den von der WIPO geplanten Vertrag zum Schutz der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern Klauseln aufzunehmen, die es der Gemeinschaft gestatten, Vertragspartei zu werden, und die ihr in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, bei der Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmenanzahl zuerkennen, die der Zahl der EG-Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei sind.

### **2. Inhalt des geplanten Vertrags**

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem vom Rat als Beistand eingesetzten Fachausschuß in der Weise, daß die geplanten Regelungen mit den Richtlinien des Rates 92/100/EWG, 93/83/EWG und 93/98/EWG sowie mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) eingegangen sind.

### **3. Anpassung**

Diese Verhandlungsdirektiven können entsprechend dem Fortgang der Verhandlungen angepaßt werden.

Erklärung des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten für das Ratsprotokoll

Gemäß der für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsinstitutionen bestehenden Pflicht zur Zusammenarbeit, die unter anderem in dem Gutachten 1/94 des Gerichtshofes expliziert ist, kommen der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten überein, daß sich die Kommission und die Mitgliedstaaten in Sitzungen der Ratsgremien oder bei erforderlichenfalls vor Ort organisierten Zusammenkünften über ihre Position auf der Diplomatischen Konferenz abstimmen, da die in den vorgeschlagenen Verträgen behandelten Fragen zum Teil in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und zum Teil in die der Mitgliedstaaten fallen.

DECLASSIFIED